

LEHRPRAXIS: RECHTLICHE RAHMEN- BEDINGUNGEN

**LEHRPRAXIS-LEITERSEMINAR
RAIDING, 26.4.2025
KAD MAG. THOMAS BAUER**

THEMEN

» **Struktur und Aufbau der Ärzte-Ausbildung**

- » ÄAO 2015 vs. ÄAO 2006 bzw. ältere Ausbildungen
- » **NEU: Facharzt für Allgemeinmedizin und Familienmedizin ab 1.6.2026**

» **Lehrpraxis**

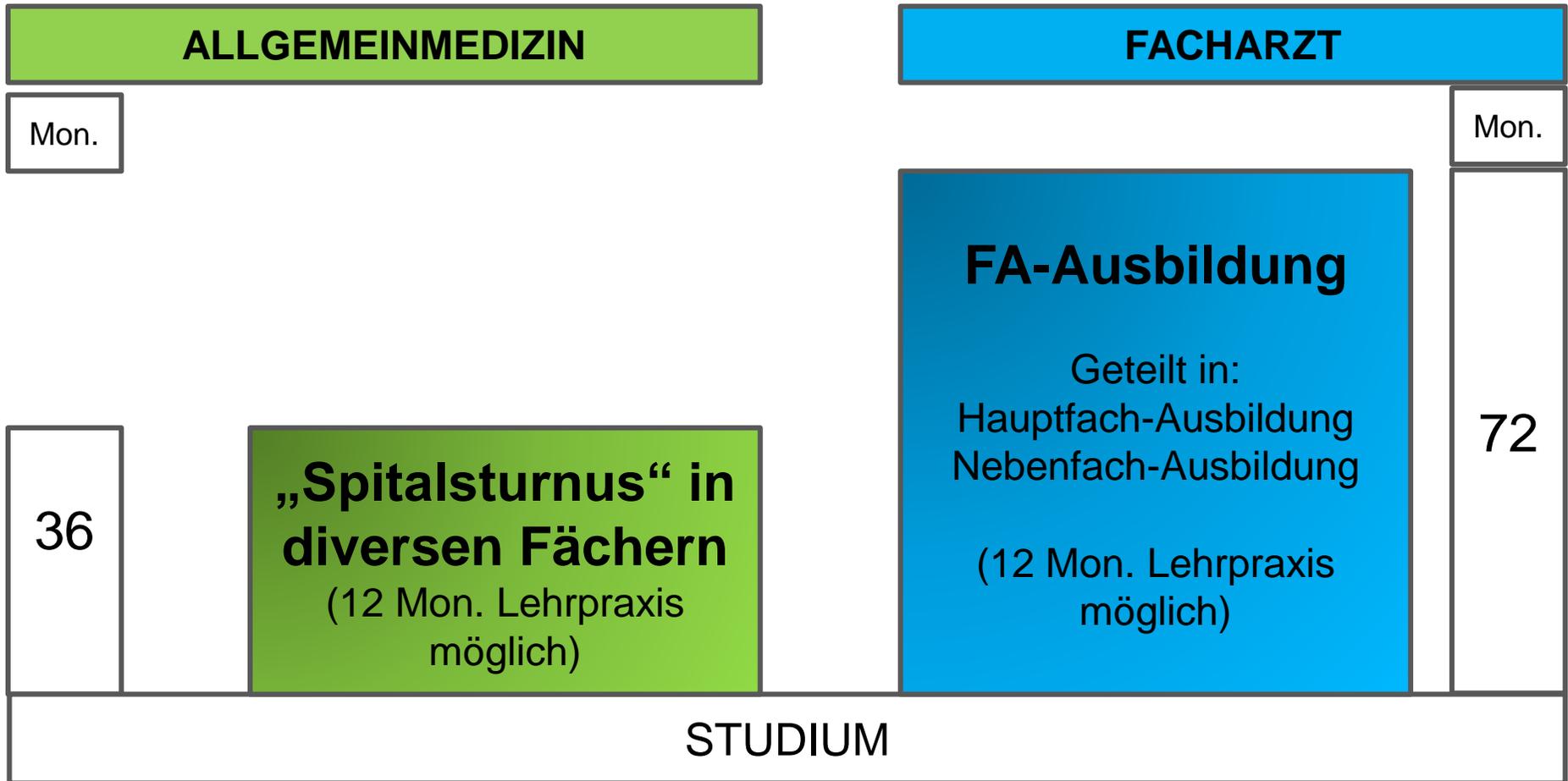
- » Fächer
- » Ausbildungsinhalte
- » Anerkennung von Lehrpraxen

» **Umsetzung im Burgenland / Förderung**

» **Rechtsgrundlagen**

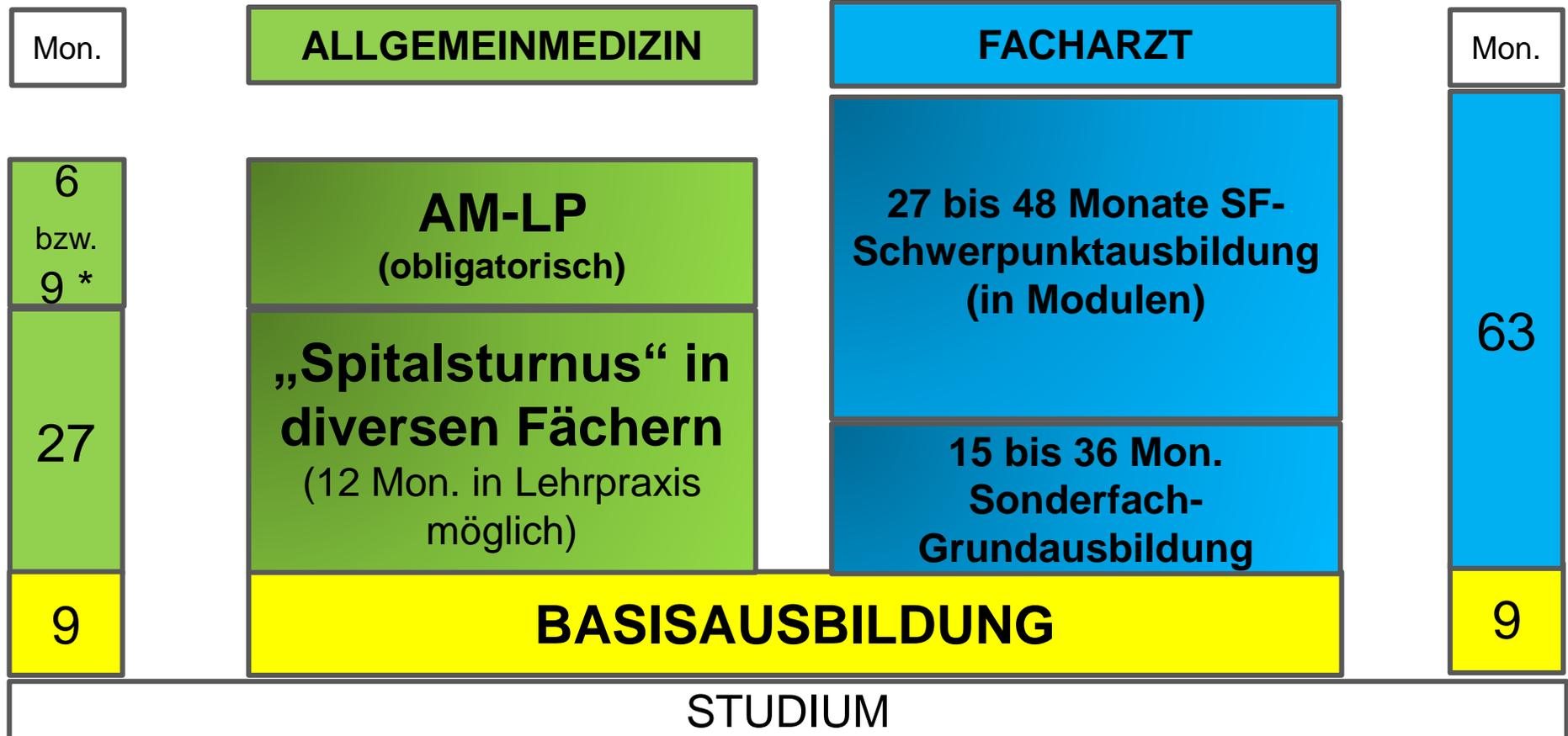
- » ÄrzteG
- » 2 Ärzte-Ausbildungsordnungen: ÄAO 2006 und ÄAO 2015
- » KEF und RZ-VO der ÖÄK
- » Lehrpraxis-Gesamtvertrag
- » Lehrpraxis-Kollektivvertrag
- » Sonderrichtlinie „Lehrpraxisförderung“

ÄAO 2006 – „ALTE“ AUSBILDUNG



➔ Flexible Gestaltung der Ausbildungszeiten

ÄAO 2015 – „NEUE“ AUSBILDUNG



- ➔ Strukturiertes, stufenweises Aufbau der Ausbildungszeiten
- ➔ Erstmals verpflichtende LP in AM-Ausbildung
- * Bei BA-Beginn ab 1.6.2022: 9 Monate statt 6 Monate (3 Monate könnten aber im Spital absolviert werden)

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

» **Ausbildungen, die vor dem 1.6.2015 begonnen wurden, werden grundsätzlich nach der ÄAO 2006 abgeschlossen**

- » Kriterium: Eintragung in die Ärzteliste bzw. ausländische Ausbildungszeiten vor 1.6.2015 unabhängig in welchem Fach / Ausbildungsabschnitt
- » Unterbrechungen (z.B. Mutterschutz, Karenz,...) schaden nicht
- » **Alle anderen (Turnus)Ärzte, also jene, die erstmals ab 1.6.2015 in die Ärzteliste eingetragen werden, fallen unter die ÄAO 2015**

» **NEU: Bis 30.6.2030 müssen Ausbildungen nach der ÄAO 2006 abgeschlossen werden**

» **Wechsel von ÄAO 2006 in ÄAO 2015 auf Antrag möglich**

- » Anrechenbarkeit bisher absolvierter Ausbildungszeiten durch ÖÄK
- » Keine zeitliche Befristung für einen Wechsel (unter Beachtung Frist 30.6.30)

BASISAUSBILDUNG

»=postpromotioneller Beginn der Ausbildung sowohl zum Arzt für Allgemeinmedizin wie auch zum Facharzt

» 9 Monate zum Erwerb der klinischen Basiskompetenz in chirurgischen und konservativen Fächern ausschließlich in Krankenanstalten

» 2 Ziele:

- » Befähigung der Ärzte, Patienten von der Aufnahme bis zur Entlassung zu betreuen, den Stationsalltag zu bewältigen und Notfallsituationen fachgerecht zu betreuen (bis zum Eintreffen höherwertiger Hilfe)
- » Erkennen der häufigsten Krankheitsbilder und Zuführung zur weiteren Behandlung

»Keine selbstständige Berufsberechtigung nach Basisausbildung!

AUSBILDUNG ZUM ARZT FÜR AM

»Fächerkanon:

- » 9 Mon. Innere Medizin
- » 3 Mon. Kinder- u. Jugendheilkunde
- » 3 Mon. Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- » 3 Mon. Orthopädie und Traumatologie
- » 3 Mon. Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin
- » 2 Wahlfächer mit mind. 3 Monaten: Chirurgie, Derma, HNO, Augen, Urologie, Anästhesie oder Neurologie
- » 6 bzw. 9 Monate Allgemeinmedizin (Lehrpraxis) am Ende der Ausbildung (9 Mon. bei Ausbildungsbeginn BA ab 1.6.22)

»**Gesamtdauer: 42/45 Monate (9 BA+27 „Turnus“+6/9 LP AM)**

- » Aber: Über 6 hinausgehende Monate können aber ersatzweise in KH-Ambulanz absolviert werden (falls für AM anerkannt)

»**Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin**

AUSBILDUNG ZUM FACHARZT

- » Ausbildung in FÄ-Lehrpraxis seit 2023 sowohl in SF-Grund- als auch SF-Schwerpunktausbildung zulässig
 - » Max. 24 Monate
- » Anerkennung in SFS nur für gesamtes Modul möglich (keine Teilanerkennung, aber Kooperation mit anderer Ausbildungsstätte möglich)
- » Dzt. keine Förderung in FA-LP vorgesehen

ANRECHNUNGSVORAUSSETZUNGEN (FÜR AM- UND FA-AUSBILDUNG)

- » Mindestausbildungsdauer in der LP: 30 Wochenstunden
- » Untertags an zumindest 4 Tagen
- » Jedenfalls müssen Ordinationszeiten umfasst sein
- » Teilzeitausbildung möglich ab mindestens 15 Wochenstunden
- » Dienstverhältnis erforderlich (kein Werkvertrag o. freier Dienstvertrag)
 - » Var. 1: Dienstvertrag mit Lehrpraxisinhaber (Anwendung des österreichweit geltenden Lehrpraxis-Kollektivvertrages gilt ausschließlich für verpflichtende LP)
 - » Var. 2: Dienstvertrag zum Spital bleibt aufrecht mit Dienstzuteilung in Lehrpraxis (Modell Bgld.)

ANRECHNUNGSVORAUSSETZUNGEN (FÜR AM- UND FA-AUSBILDUNG)

- »Meldepflicht an ÄK sowohl für TA wie auch LP-Inhaber
 - » LP-Inhaber muss neben Beginn und Beendigung auch Unterbrechungen, Änderung des Beschäftigungsausmaßes melden
 - » Keine Anrechnung der Ausbildung ohne Eintragung in die Ärzteliste

- »Nur 1 TA in Vollzeit darf bzw. höchstens 2 TÄ in Teilzeit dürfen (gleichzeitig) in LP ausgebildet werden
 - » Bei Lehrgruppenpraxen: je Planstellen-VZÄ 1 TA in VZ oder höchstens 2 TÄ in TZ

UMSETZUNG IM BURGENLAND / FINANZIERUNG DER LEHRPRAXIS

- » Förderung durch öffentliche Hand und SV gibt es nur für verpflichtende AM-Lehrpraxis
 - » 75% Bund/Land/SV zu gleichen Teilen + 25% LP-Inhaber (ab 2026: 30%; 2027/28: 35%)
- » im Burgenland: prioritär Dienstzuteilungs-Modell (Var. 2)
 - » TA bleibt im Spital angestellt und wird der LP dienstzugeteilt
 - » Win-Win-Win-Situation für TA, LPI und KH
 - » Vorteile aus Sicht der Turnusärzte
 - » Keinerlei Änderungen bzgl. Gehaltseinstufung etc.
 - » Keine Gehaltseinbußen (Rest auf 40 Std./ ggf. Überstunden werden im KH erbracht)
 - » Planungssicherheit: TA-Dienstvertrag umfasst LP-Zeit

UMSETZUNG IM BURGENLAND / FINANZIERUNG DER LEHRPRAXIS

- » Vorteile aus Sicht der LP-Inhaber:
 - » Wenigste Administration: keine Anmeldung bei SV, Lohnverrechnung, Beitragsabführung etc.
 - » Muss Gehalt des TA nicht „vorschießen“
 - » Bekommt Rechnung vom KH über 25%-Kostenanteil: ca. € 1.700 mtl. / ca. € 10.200 für 6 Monate
- » Vorteile aus Sicht der Spitäler:
 - » Dienste können aufrecht erhalten und durch TÄ besetzt werden
- » Formal: Dienstzuteilungs-Vereinbarung zw. TA, KH und LPI abzuschließen
- » Im Ausnahmefall (z.B. TÄ aus anderen Bundesländern):
Direktanstellung in LP
 - » Akonto-Förderungs-Zahlung möglich
 - » Wichtig: Frühzeitig bei ÄK melden (am besten 6 Mon. vor Beginn)

LEHRPRAXIS-GESAMTVERTRAG

- »Abgeschlossen zwischen HV und ÖÄK
- »Regelt insb. Art, Umfang und Grundsätze der Verrechenbarkeit jener Leistungen, welche von Turnusärzten für Vertragsärzte auf Kosten der Krankenversicherungsträger erbracht werden können
- »Für Honorierung gilt 1:1 Honorarordnung des jeweiligen KV-Trägers
 - »Thematik Leistungsausweitungen kann auf Landesebene geregelt werden (im Bgld. keine Einschränkungen der Verrechenbarkeit, d.h. alle vom TA erbrachten Leistungen dürfen vom LPI der Kasse gegenüber abgerechnet werden)

LEHRPRAXIS-GESAMTVERTRAG

- »Tätigkeitsumfang: alle Leistungen, zu denen Turnusarzt berufsrechtlich befugt ist – Arbeiten unter Anleitung und Aufsicht (nicht Draufsicht!), d.h. grundsätzlich Anwesenheit des LP-Inhabers erforderlich
- »Abwesenheit des LP-Inhabers ist kurzfristig zulässig, wenn dieser jederzeit erreichbar ist
- »Wenn LP-Inhaber länger als 15 Ordinationstage durchgehend abwesend ist, muss Vertreter
 - » DFP-Diplom haben,
 - » Berufserfahrung von mind. 4 Jahren freiberufl. Tätigkeit haben und
 - » Wird empfohlen, dass Vertreter LP-Leiterseminar absolviert hat
 - » Jedenfalls: LP-Inhaber muss Vertreter anleiten, wie auszubilden ist
- »Mitnahme des TA zu Visiten zulässig

LEHRPRAXIS-GESAMTVERTRAG

- »Patient hat „Informationsrecht“ und „Ablehnungsrecht“ gegen Behandlung durch Turnusarzt
- »(Einmalig abzuschließender) LP-Einzelvertrag zw. LP-Inhaber und SV erforderlich, damit in Kassenordination ausgebildet werden darf (Antrag! – wird von ÄK automatisch an LPI geschickt)
- »Lehrpraktikant muss 12std. Ausbildung, organisiert von SV, absolvieren
 - » Inhalt: RöV, RöK, elektronische Zusammenarbeit etc.
 - » Wurde mW nie umgesetzt
- »Auswahl geförderter Lehrpraxen bzw. geförderter TÄ in LP auf Landesebene zu regeln

ANERKENNUNG VON LEHRPRAXEN

» **Auch (nach älteren ÄAO) anerkannte Lehrpraxen müssen für eine Ausbildungsberechtigung nach der ÄAO 2015 ansuchen!**

» TÄ nach der ÄAO 2006 dürfen aber mit „alter“ LP-Anerkennung ausgebildet werden

» Bei Zuerkennung einer LP-Bewilligung nach der ÄAO 2015 dürfen auch TÄ nach der ÄAO 2006 ausgebildet werden (nicht aber umgekehrt)

» LP-Bewilligung gilt seit 2023 unbefristet

» bisher vorgesehene 7-Jahr-Befristung und Notwendigkeit der Rezertifizierung aus ÄrzteG gestrichen

» Alte befristete Bescheide gelten ebenfalls als unbefristet

» **Gilt für AM- und FA-Lehrpraxen!**

VORAUSSETZUNGEN

- »Mind. 800 Patienten pro Quartal bei AM
 - »Unterschreitung mit Begründung möglich
- »Bei FÄ keine Mindestzahl, aber es müssen Leistungszahlen je nach RZ nachgewiesen werden
- »Mind. 3 Jahre Berufserfahrung in freiberuflicher Tätigkeit (Ordinationstätigkeit oder Vertretung)
- »Gültiges DFP-Diplom
- »Absolvierung eines LP-Leiterseminares
 - »12 Std. (davon 8 Std. eLearning: www.arztakademie.at)
- »Vorlage eines schriftl. Ausbildungskonzeptes
 - »ÄKB stellt Muster zur Verfügung
- »Eigener Untersuchungsraum für den ungestörten Kontakt des TA mit den Patienten

VORAUSSETZUNGEN

- » Weitere Kriterien (mit Anhörungsrecht der ÖGK):
 - » Entsprechende EDV-Ausstattung (entspr. GesamtV)
 - » Ökonomische Verschreibweise bei Heilmittel-VO
 - » Keine Kündigung des Kassenvertrages in letzten 15 Jahren
 - » Keine rechtskräftige Entscheidung zur Honorarrückzahlung in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung
- » Antrag erforderlich
 - » seit 1.1.2023 LH zuständig (früher: ÖÄK)
 - » Antragsformulare wird von ÄKB z.V. gestellt
 - » Bearbeitungsgebühr: dzt. (nur) € 27,10

AUSBILDUNGSIHINHALTE

»Ziel der LP ist die Befähigung der Turnusärzte zur selbständigen Ausübung der Medizin durch den geregelten Erwerb und Nachweis von für die gewissenhafte Betreuung von Patienten in der freiberuflichen Praxis notwendigen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten sowie deren Anwendung im extramuralen Bereich

AUSBILDUNGSINHALTE

»Konkrete Ausbildungsinhalte in KEF und RZ-VO der ÖÄK festgelegt (www.aerztekammer.at/ausbildung)

»Nachweis bei erfolgreicher Absolvierung durch vom LP-Inhaber auszustellendes Rasterzeugnis

- » Wenn TA iR Spitals-Turnus keine Ausbildung Derma und/oder HNO absolviert hat: HNO/Derma iR der AM-LP zu vermitteln und entsprechendes RZ auszustellen
- » Keine Verlängerung der Ausbildungsdauer dadurch
- » LPI + TÄ erhalten von ÄK Info darüber mit entspr. RZ
- » TÄ können Grundkenntnisse in beiden Fächern über eLearning-Tool der Arztakademie erwerben (kostenlos über Spitalszugang)

FACHARZT FÜR ALLGEMEINMEDIZIN UND FAMILIENMEDIZIN

- »Mit BGBl I 21/2024 am 28.3.2024 kundgemacht
- »5. Novelle ÄAO 2015
- »Ziele: Stärkung Berufsbild und der Primärversorgung sowie Attraktivierung
- »Frühestmöglicher Beginn: 1.6.2026 (Beginn BA)
- »Ausbildungsdauer im Endausbau: 60 Monate
- »Struktur wie bei dzt. FA-Ausbildung (BA, SF-GA und SF-SPA)

FA f. ALLGEMEINMEDIZIN u. FAMILIENMEDIZIN (AMFM)

Mon.	
18*	Sonderfach-Schwerpunktausbildung (in LP, LGP o. Amb. möglich)
33	Sonderfach-Grundausbildung (Monate: 6 AMFM, 6 Innere, 3 Kinder, 3 Ortho/Trauma, 3 Neuro, 3 Psy, 3 HNO, 3 Derma, 3 ein Wahlfach; HNO+Derma aber erst ab Ausb.beginn 2030 verpflichtend) – AMFM in LP/LGP/Amb. o. ZAE erbringbar)
9	BASISAUSBILDUNG

* 18 Monate LP erst bei Ausbildungsbeginn 1.6.2030 (ab 1.6.26 Start mit 6 Monaten, jährlich Ausweitung um drei Monate)

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

»TÄ in Ausbildung AM: Am 1.6.26 in AM-Ausbildung stehende TÄ können in neue FA-Ausbildung mit Anrechnung übertreten

»„Fertige“ Allgemeinmediziner: können auf Antrag ab 1.1.2025 FA-Titel erwerben

»Voraussetzung: mind. 2 Jahre Berufserfahrung in Vollbeschäftigung (30 Wo.Std.) im Bereich der Grundversorgung (Primärversorgung); davon müssen 6 Monate in letzten 2 Jahren vorliegen

»Liegt Berufserfahrung nicht vor: Absolvierung FA-Prüfung

DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

KAD Mag. Thomas Bauer
Ärzttekammer für Burgenland

t.bauer@aekbgld.at

Tel.: 02682/62521